

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.08.2023

Geschäftszahl

Ra 2022/22/0010

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2022/22/0047

Rechtssatz

Gemäß dem auf § 19 Abs. 3 NAG 2005 gestützten § 7 Abs. 1 Z 2 der NAGDV 2005 idF. vor der Novelle BGBl. II Nr. 327/2022 war dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels bei Erstanträgen eine Geburtsurkunde (oder ein gleichzuhaltendes Dokument) anzuschließen. Demgegenüber ist nach der nunmehr - seit 1. Oktober 2022 in Kraft stehenden - Regelung des § 7 Abs. 1 Z 3 NAGDV 2005 nur "erforderlichenfalls" eine Geburtsurkunde anzuschließen; die Vorlage der Geburtsurkunde wird daher nunmehr gleich geregelt wie etwa die - auch schon bisher nur "erforderlichenfalls" vorgesehene - Vorlage eines Nachweises oder einer Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis.) Nach der (unverändert gebliebenen) Regelung des § 6 Abs. 4 NAGDV 2005 sind Urkunden und Nachweise auf Verlangen der Behörde nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen. Die fehlende (in § 7 Abs. 1 Z 1 NAGDV 2005 geforderte) Vorlage eines gültigen Reisepasses begründet einen Mangel iSd § 13 Abs. 3 AVG (VwGH 28.2.2019, Ra 2018/22/0237). Wird der darauf gerichtete Mängelbehebungsauftrag nicht befolgt und kein Zusatzantrag nach § 19 Abs. 8 NAG 2005 gestellt, darf die Behörde den Antrag zurückweisen (VwGH 28.5.2015, Ra 2015/22/0029). Davon abzugrenzen ist etwa das Erfordernis nach § 7 Abs. 1 (damals) Z 7 (nunmehr Z 6) NAGDV 2005 (Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts), mit dem unmittelbar eine Erfolgsvoraussetzung (nämlich diejenige des § 11 Abs. 2 Z 4 NAG 2005) angesprochen wird. Werden die Nachweise des gesicherten Lebensunterhalts nicht angeschlossen, liegt daher kein "Mangel" iSd § 13 Abs. 3 AVG vor (VwGH 29.4.2010, 2008/21/0302).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022220010.L04